

Sitzung des Bauausschusses
am
06.04.2022
im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke

StR Stefan Grünfelder

StRin Melanie Häringer

StR Marco Harrer

StR Josef Neuberger

StR Gerhard Pfrombeck

StRin Petra Wiedenmannott

StR Günter Zellner

Vertretung für 2. Bürgermeisterin Kreitmeier

Vertretung für StR Franzl

von der Verwaltung:

Johann Held

Niederschriftführer/in:

Stefan Hackenberg

Gast

Gabriele Bruckmayer

zu TOP 1

Manfred Brunner, Architekt

zu TOP 4

Tanja Huber, Architekturbüro Bubl

zu TOP 3

Josef Hurnaus

zu TOP 1

Fabian Kolm, Fa. Schmid Kunstholzbau

zu TOP 2.2

Entschuldigt fehlen:

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Stefan Franzl

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier

StR Alexander Wittmann

Sitzungsbeginn:

17:05 Uhr

Sitzungsende:

19:45 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

- . Vor Eintritt in die Tagesordnung
Behandlung der TOP 3 und 4 direkt nach TOP 1
- . Vor Eintritt in die Tagesordnung
Behandlung der grundsätzlichen Entscheidungen über die Auftragsvergaben im öffentlichen Teil
- 1. Vorstellung der Planung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses an der Siemensstraße 6
- 2. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
 - 2.1. Nutzungsänderung des bestehenden Herrenhauses für die Unterbringung eines Naturkindergartens in Engfurt 2 (BV-Nr. 2022/13)
 - 2.2. Neuerrichtung einer Lagerhalle - Tektur zur bestehenden Eingabepanung Neuerrichtung eines Betriebsgeländes an der Innstraße 75 + 77 (BV-Nr. 2022/15)
 - 2.3. Anbau eines Palettenlagers (P4) an die bestehende Schrotthalle an der Aluminiumstraße 8 (BV-Nr. 2022/08)
 - 2.4. Errichtung einer Eingangseinhausung an der Wilhelm-Fulda-Straße 10 (BV-Nr. 2022/10)
 - 2.5. Errichtung einer Eingangsüberdachung an der Wilhelm-Fulda-Straße 12 (BV-Nr. 2022/11)
 - 2.6. Aufstockung und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses und Nutzungsänderung von einer Wohnung zu drei Wohnungen (2 Ferienwohnungen) an der Ludwig-der-Bayer-Straße 6 (BV-Nr. 2022/12)
- 3. 8. Änderung Bebauungsplan Nr. 12, 2. Bauabschnitt "Gewerbegebiet Weichselstraße" Änderungs- Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Vorberatung)
- 4. 12. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet an der Weichselstraße - Bundesbahn - Wolfgang-Leeb-Straße
Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen und Satzungsbeschluss (Vorberatung)
- 5. Nachträge
 - 5.1. Nachträge: Auftragsvergabe
Grundsätzliche Entscheidung über den Kauf einer elektronischen Schließanlage für die Regenbogenschule
 - 5.2. Nachträge: Auftragsvergabe
Grundsätzliche Entscheidung über den Kauf eines zusätzlichen Fahrzeuges für den städt. Bauhof
 - 5.3. Nachträge: Auftragsvergabe
Grundsätzliche Entscheidung über den Kauf eines Forst-Rückewagens
 - 5.4. Nachträge: Auftragsvergabe

Grundsätzliche Entscheidung über die Erstbeschaffung "Kubota-Kleintraktor" für den städt. Bauhof

6. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
- 6.1. Bekanntgabe der Höhe der Gewerbesteuerausgleichszahlung für das Jahr 2021
- 6.2. Lob an den Bauhof

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.04.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.: - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 9

**Vor Eintritt in die Tagesordnung
Behandlung der TOP 3 und 4 direkt nach TOP 1**

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst schlägt vor die Tagesordnungspunkte 3 und 4 direkt nach TOP 1 zu behandeln. Die vorstellenden Architekten sind bereits da und könnten so eher wieder die Heimreise antreten.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.04.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.: - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 9

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Behandlung der grundsätzlichen Entscheidungen über die Auftragsvergaben im öffentlichen Teil

StR Zellner beantragt, dass die grundsätzliche Entscheidung, ob ein Auftrag erteilt wird, im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden soll.

Im nichtöffentlichen Teil verbleibt die Entscheidung an wen der Auftrag vergeben werden soll.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.04.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 9

Vorstellung der Planung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses an der Siemensstraße 6

Die Architektin Gabriele Bruckmayer von H2M Architekten + Stadtplaner GmbH, stellt die Planung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1160/25 der Gemarkung Töging a.Inn, Siemensstraße 6 vor.

Herr Josef Hurnaus von der Kreiswohnbau Altötting gKu erläutert die finanziellen Details des Bauvorhabens.

Die Mehrheit des Bauausschusses sieht das Bauvorhaben positiv.

StR Grünfelder weist auf die historische Bedeutung der Werkwohnungen in der Wasserschlosssiedlung hin. Charakteristisch sei insbesondere die Dachform des Walmdachs. Aus diesem Grund sieht er das geplante Flachdach äußerst kritisch und könne dem Vorhaben – ausschließlich aus gestalterischen Gründen – nicht zustimmen.

Architektin Bruckmayer hält entgegen, dass mit der Errichtung eines Walmdaches entweder die Gebäudehöhe ansteigen oder die Wohnfläche abnehmen würde, was unweigerlich dazu führen würde, dass sich die Mietpreise verteuern. Dies stünde dem Ziel des bezahlbaren Wohnens entgegen.

StR Neuberger stellt die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Bauvorhabens in Frage; er hatte sich auch in der Vergangenheit stets kritisch geäußert zum Thema „kommunale Wohnbau“.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.04.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis:

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.04.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

Nutzungsänderung des bestehenden Herrenhauses für die Unterbringung eines Naturkindergartens in Engfurt 2 (BV-Nr. 2022/13)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 93 der Gemarkung Töging a.Inn, Engfurt 2, soll das bestehende Herrenhaus umgenutzt werden in einen Naturkindergarten.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist als sonstiges Vorhaben zu betrachten. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Das Grundstück ist nicht an die städtische Kanalisation angeschlossen, sondern nur an die Wasserversorgung. Die Grundstücksentwässerung erfolgt über eine bestehende Kleinkläranalge (Ausbaugröße momentan 8 EW). Der Eigentümer des Baugrundstücks hat ein Geh- und Fahrrecht über das Grundstück Fl.-Nr. 96 der Gemarkung Töging a.Inn, Engfurt.

Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange liegt vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht, was hier der Fall ist. Der Flächennutzungsplan stellt hier eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Weiter denkbar ist, dass das Vorhaben Belange des Denkmalschutzes (siehe weiter unten) beeinträchtigt (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB).

Da das Gebäude früher einem landwirtschaftlichen Betrieb diente und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt, das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz dient, die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen gewahrt bleibt, das Gebäude vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden ist und es im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des damaligen landwirtschaftlichen Betriebs stand, ist es begünstigt i. S. d. § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB.

Es ist im Laufe des Verfahrens aber noch vom Grundstückseigentümer eine Verpflichtung zu übernehmen, dass keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorgenommen wird, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich. Dies wird vom Landratsamt Altötting als untere Bauaufsichtsbehörde angefordert werden.

Die Verpflichtung kann auch Bedeutung haben, wenn die Betriebsgebäude vollständig aufgegeben worden sind, vor allem weil der land- oder forstwirtschaftliche Betrieb selbst aufgegeben wurde, und später mit Bezugnahme auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen ein erneuter Bedarf für baulichen Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 geltend gemacht wird.

Der Nutzungsänderung kann also nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht, oder die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt. Auch im Übrigen ist sie außenbereichsverträglich.

Das Gebäude liegt nicht im festgesetzten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein/Landkreises Altötting in der Ausgabe vom 23.10.2012 (Gew I, Isen, Fluss-km 6,400 bis 9,400, Plan-Nr.: K5).

Das Gebäude ist beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unter der Aktennummer D-1-71-132-11 als Baudenkmal registriert (Verfahrensstand: Benehmen hergestellt, nachqualifiziert):

„Engfurt 2. Wohnhaus, barockisierender Walmdachbau, westlicher Trakt dreigeschossig, mit Volutengiebel und Kastenerkern, bemalten Fensterläden und Balkon, östlicher Trakt zweigeschossig, mit Zwerchhaus, erbaut 1890, Umbau um 1910; westlich Nebengebäude, zwei- bzw. dreigeschossiger Walmdachbau, durch Torbogen mit Haupthaus verbunden, spätes 19./frühes 20. Jh.; östlich Stadel, zweigeschossiger, massiver Satteldachbau, durch Torbogen mit Haupthaus verbunden, wohl spätes 19. Jh.; Salettl, spätes 19./frühes 20. Jh.“

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.04.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 8

Neuerrichtung einer Lagerhalle - Tektur zur bestehenden Eingabeplanung Neuerrichtung eines Betriebsgeländes an der Innstraße 75 + 77 (BV-Nr. 2022/15)

Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1677/4 und 1678 jeweils der Gemarkung Töging a.Inn, Innstraße 75 und 78, soll eine Lagerhalle mit Hackschnitzzellager neu errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Gewerbegebiet Mitterwehrt“ und stimmt mit dessen Festsetzungen überein.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich somit um eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Geschäftsführer des Antragstellers Herr Fabian Kolm erläutert den Bauausschussmitgliedern das Bauvorhaben und die weiteren Zukunftspläne zur Entwicklung des Standortes.

Die Ausführungen dienen den Mitgliedern des Bauausschusses zur Kenntnis.

Zum Ende der Diskussion waren nur acht Stadträte anwesend.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.04.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

Anbau eines Palettenlagers (P4) an die bestehende Schrotthalle an der Aluminiumstraße 8 (BV-Nr. 2022/08)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1600/18 der Gemarkung Töging a.Inn, Aluminiumstraße 8, soll ein Palettenlager an die bestehende Schrotthalle angebaut werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Industriegebiet (GI) nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.04.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

Errichtung einer Eingangseinhausung an der Wilhelm-Fulda-Straße 10 (BV-Nr. 2022/10)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 807/24 der Gemarkung Töging a.Inn, Wilhelm-Fulda-Straße 10, soll eine Eingangseinhausung errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Das Bauvorhaben liegt außerhalb der Baugrenzen.

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.04.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2.5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

Errichtung einer Eingangsüberdachung an der Wilhelm-Fulda-Straße 12 (BV-Nr. 2022/11)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 807/23 der Gemarkung Töging a.Inn, Wilhelm-Fulda-Straße 12, soll eine Eingangsüberdachung errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Das Bauvorhaben liegt außerhalb der Baugrenzen.

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.04.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2.6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend waren: 8

Aufstockung und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses und Nutzungsänderung von einer Wohnung zu drei Wohnungen (2 Ferienwohnungen) an der Ludwig-der-Bayer-Straße 6 (BV-Nr. 2022/12)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 865/18 der Gemarkung Töging a.Inn, Ludwig-der-Bayer-Straße 6, soll das bestehende Wohnhaus aufgestockt und erweitert sowie eine Wohnung umgenutzt werden zu drei Wohnungen (davon 2 Ferienwohnungen).

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Räume, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen), gehören in der Regel zu den nicht störenden Gewerbebetrieben. Diese können in einem allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zugelassen werden (§ 13a BauNVO i. V. m. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen.

An der Beschlussfassung haben nur acht Bauausschussmitglieder teilgenommen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.04.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

**8. Änderung Bebauungsplan Nr. 12, 2. Bauabschnitt "Gewerbegebiet Weichselstraße"
Änderungs- Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Vorberatung)**

Dieser TOP wurde entsprechend der Ankündigung vorgezogen.

Der Bebauungsplan Nr. 12, 2. Bauabschnitt „Gewerbegebiet Weichselstraße“ soll zum 8. Mal geändert werden.

Das Grundstück liegt im nordöstlichen Teil der Stadt Töging a.Inn, umgrenzt von landwirtschaftlich, bewirtschafteten Flächen, einem angrenzenden Wohngebiet im Norden und einem Gewerbegebiet mit unterschiedlicher Nutzungsvielfalt im Osten. Eine direkte Anbindung des Gebietes erfolgt über die Weichselstraße.

Geplant ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNVO (WA) und es sind 23 Bauparzellen vorgesehen:

Anzahl Bauparzellen	Hausform	Wohneinheiten	Zulässige Vollgeschosse
4 (Nr. 7, 8, 18, 19)	Einzelhaus als Mehrfamilienhaus (MH)	4 – 8	3
10 (Nr. 1 – 6 & 9 – 12)	Doppelhaus (DH)	1	2
1 (Nr. 13)	Einzelhaus als Einfamilienhaus (EH)	Maximal 2	2
8 (Nr. 14 – 17 & 20 – 23)	EH oder DH	1 oder maximal 2	2

Der Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert werden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (Nachverdichtung) nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern fest. Die Bauparzellen haben eine Gesamtgröße von 11.476 m². Durch die festgesetzte GRZ von 0,4, ist aber nur eine Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von 4.590,40 m² zulässig und somit unter 20.000 m².

Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der

Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Dies hat das Landratsamt Altötting per E-Mail vom 25.05.2021 bestätigt.

Der Bebauungsplan könnte also im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens entsprechend (§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB).

Es kann also von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden (frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung; § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Wenn keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 stattfindet, ist ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Der betroffenen Öffentlichkeit kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Die Verwaltung empfiehlt die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Im vereinfachten (und somit im beschleunigten) Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 12, 2. Bauabschnitt „Gewerbegebiet Weichselstraße“ zum 8. Mal zu ändern.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 6. April 2022 zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, 2. Bauabschnitt „Gewerbegebiet Weichselstraße“ zur Kenntnis zu nehmen und diesen zu billigen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, dass die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.04.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

**12. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet an der Weichselstraße - Bundesbahn - Wolfgang-Leeb-Straße
Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen und Satzungsbeschluss (Vorberatung)**

Dieser TOP wurde entsprechend der Ankündigung vorgezogen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 28. Oktober 2021 den Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet an der Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße mit Begründung jeweils in der Fassung vom 1. Oktober 2021 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom Dienstag, den 18. Januar 2022 bis zum Montag, den 21. Februar 2022 statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung in der Fassung von jeweils dem 1. Oktober 2021, lagen im Rathaus der Stadt Töging a.Inn öffentlich aus.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit E-Mail vom 28. Dezember 2021 bis zum Montag, den 21. Februar 2022 Zeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Die Verwaltung hat folgenden Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen erstellt:

Landratsamt Altötting

Bodenschutz

Keine Äußerung

Untere Immissionsschutzbehörde

Es sind verschiedene Änderungen bezüglich Festsetzungen Punkt 9. Immissionsschutz beschrieben. Diese werden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Weiter wird angeregt einen Hinweis bezüglich des Abstands von Luft-Wärmepumpen zur benachbarten Bebauung in den Bebauungsplan aufzunehmen.
Dies wird umgesetzt.

Untere Naturschutzbehörde

Keine Äußerung

Sachgebiet 51 - Bauleitplanung, Bauaufsicht und Wohnungsbau

Planzeichen TG (Tiefgarage); dieses Planzeichen wurde bereits in den früheren Bebauungsplänen erklärt.

Zur Verdeutlichung wird dieses Planzeichen trotzdem noch einmal aufgeführt.

Ebenso wird mit dem Planzeichen IV (max. 4 Stockwerke erlaubt) verfahren.

Nutzungsschablone: Da hier nur eine einfache Änderung eines Bebauungsplans vorliegt und auch bisher keine Nutzungsschablone verwendet wurde, wurde bisher auf diese verzichtet.

Da dies vom Landratsamt gewünscht wird, wird für die beiden Bauparzellen diese Nutzungsschablone mit Erklärung in den Planzeichen neu eingeführt.

Höhenbezugspunkt; im Bebauungsplan wurde der Höhenbezugspunkt an der Oberkante des Gehwegs in Gebäudemitte festgelegt.

Auf Anregung des Landratsamtes wird dieser Höhenbezugspunkt nun durch ein zusätzliches Symbol exakt festgelegt.

Zusätzlich wurde unter Punkt 6 Abstandsflächen eine exakte Definition zur Bemessung der Abstandsflächen angegeben.

Regelungen für Aufschüttungen und Abgrabungen

Das beide Baugrundstücke nahezu eben sind, sind Regelungen für Aufschüttungen und Abgrabungen nicht sinnvoll.

Regelung zu Art. 6. BayBO unter Ziffer 3 Nebenanlagen

Der Satz „Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten“ kann entfallen.

Dem wird entsprochen.

Regelung zu Wohneinheiten

Es wird empfohlen die jeweils max. zulässige Anzahl von Wohneinheiten gemäß §9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB je Gebäude festzusetzen.

Auf eine Festsetzung der maximal zulässigen Anzahl von Wohneinheiten wird zugunsten einer größeren Flexibilität verzichtet. Die Anzahl der realisierbaren Wohneinheiten wird einerseits durch die Stellplatzsatzung der Stadt Töging a.Inn – die zwei Stellplätze pro Wohneinheit festsetzt – und andererseits durch die Grundstücksgröße beschränkt. Pro Wohnblock sind etwa 13 – 14 Wohneinheiten geplant.

Sachgebiet 52 - Hochbau

Keine Äußerung

Sachgebiet 53 - Tiefbau

Keine Äußerung

Sachgebiet 53 - Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau

Zu 6. Einfriedungen

Es wird die Festsetzung der Einfriedungssatzung der Stadt Töging a.Inn übernommen und eine Einfriedungshöhe von 1,60 m festgesetzt. So soll möglichst eine stadtweit geltende Regelung erreicht werden.

8. Grünordnung

Die Vorgabe alle 200m² einen Baum zu pflanzen nun auf 250m² bis 300m² geändert.

Zusätzlich werden nun Standorte für die Bäume im Bebauungsplan eingezeichnet.

Das dafür notwendige Planzeichen wird in den Planzeichen neu eingeführt.

Sachgebiet 24 - Untere Naturschutzbehörde

Keine Äußerung

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Keine Einwände

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Da sich etwa 150m südwestlich des Planungsgebietes das Bodendenkmal D – 1 – 7741 – 0018 Körpergräber des frühen Mittelalters befindet, ist folgender Hinweis in den Bebauungsplan zu übernehmen:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“ Dieser Passus wird unter Hinweisen in den Bebauungsplan übernommen.

Kreisbrandinspektion Landkreis Altötting

Anforderungen hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes.
Diese werden unter Hinweise im Bebauungsplan aufgeführt.

1. Für die Löschwasserversorgung ist das DVGW – Blatt W 405 anzuwenden.
2. Zufahrts- und Aufstellflächen sind nach den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr herzustellen“

Regierung von Oberbayern

Flächensparen: Die Nachverdichtung wird begrüßt.

Natur und Landschaft: Um eine Abstimmung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde wird gebeten.
Von beiden Sachgebieten wurden Stellungnahmen abgegeben.

Energieversorgung: Es soll geprüft werden, ob eine Teilversorgung aus regenerativen Energiequellen festgesetzt werden soll.
Unter Hinweisen wird der Satz „Zur Energieversorgung sollen bevorzugt regenerative Energiequellen (z.B. Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Photovoltaik usw.) eingesetzt werden“ ergänzt.

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Eine zusätzliche Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Gemeinde Winhöring

Keine Äußerung

Gemeinde Erharting

Keine Äußerung

Gemeinde Teising

Keine Äußerung

Kommunale Energienetze Inn-Salzach und Stadtwerke Mühldorf a. Inn

Keine Einwände

Strotög GmbH

Keine Äußerung

Verbund Innkraftwerke GmbH

Keine Äußerung

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Hinweis auf Telekommunikationsleitungen im Bereich der Bebauungsplanänderung. Lagepläne mit Einzeichnung der Leitungen werden der Begründung als Anlage beigelegt. Es wird in die Begründung aufgenommen, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH drei Monate vor Baubeginn zu benachrichtigen ist.

Wasserwirtschaftsamt Traunstein

Hinweise zu Grundwasser, Wasserversorgung, Starkniederschläge, Abwasserentsorgung, Altlastenverdachtsflächen.

- Unter der Festsetzung „Versickerung“ werden die Empfehlungen unter Punkt 4.3 Abwasserentsorgung des Wasserwirtschaftsamtes eingearbeitet.

Unter Hinweisen wird folgender Satz ergänzt:

Altlasten:

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast o. ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen.

Isartalverein

Keine Bedenken

Stellungnahme von Matthias und Anja Gronert

Vergrößerung des Baufensters

Es ist nicht geplant, dass das neue Gebäude größer als das ursprünglich vorgesehene ist. Das größere Baufenster (18m Tiefe statt 15m Tiefe) dient nur dazu, die Möglichkeit zu schaffen, das neue Gebäude um ca. 2m – 3m vom Gehweg abzurücken um dadurch bessere Wohnverhältnisse für die Bewohner im Erdgeschoss zu schaffen.

Gebäudehöhe

Die geplante max. zulässige Gebäude vom 13,75m resultiert aus der Schaffung der Möglichkeit, anstatt eines Flachdaches auch ein Pultdach zu realisieren.

Das Pultdach sollte ebenso wie das benachbarte südlich gelegene Wohn- und Geschäftshaus den First an der Wolfgang-Leeb-Straße haben und das Dach würde Richtung Osten abfallen, wobei je nach Dachneigung hier eine Traufhöhe von 11,0m – 13m entstehen würde.

Zudem soll ermöglicht werden, das Erdgeschoss- Niveau auf ca. 0,8m – 1,0m anzuheben, damit die hier liegenden Wohnungen nicht direkt vom Gehweg aus einsehbar sind.

Nebengebäude

Die im Bebauungsplan dargestellte rot umrahmte Fläche stellt nur eine Baugrenze dar, in deren Rahmen sich der Standort für ein Nebengebäude befinden kann. Die Größe eines möglichen

Nebengebäudes darf gemäß Abstandsflächenrecht an der Grenze maximal 9,0m betragen.

Lärmbelästigung

Eine mögliche Tiefgarageneinfahrt liegt nicht unmittelbar am betreffenden Grundstück. Außerdem wird der Lärmschutz in Punkt 9 „Immissionsschutz“ geregelt. Die geforderten Werte müssen durch einen Schallschutznachweis nachgewiesen werden.

Parksituation

Auf dem Grundstück sind gem. Stellplatzverordnung der Stadt Töging a. Inn pro Wohnung 2 Stellplätze nachzuweisen. Somit dürften durch diese Baumaßnahme keine zusätzlichen Parkplätze außerhalb des Baugrundstücks benötigt werden.

Grünflächen

Das vergrößerte Baufenster kann, wie oben erwähnt, nicht voll ausgeschöpft werden, da die Gebäudegrundfläche durch die maximal überbaubare Fläche (GRZ) und auch durch das Abstandsflächenrecht begrenzt wird.

Die Begrünung wird durch die Grünordnung geregelt.

Von einer erneuten Beteiligung kann abgesehen werden, da der Entwurf nach Auslegung nur in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahmen hatten und die entweder auf ausdrücklichen Vorschlag beruhen, auch Dritte nicht abwägungsrelevant berühren, oder nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf bereits enthaltenen Festsetzungen bedeuten.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu billigen und die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet an der Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße “ mit Begründung in der Fassung vom 04.04.2022 als Satzung zu beschließen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, auf eine erneute Auslegung und Beteiligung zu verzichten.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.04.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis:

Nachträge

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.04.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

Nachträge: Auftragsvergabe

Grundsätzliche Entscheidung über den Kauf einer elektronischen Schließanlage für die Regenbogenschule

Auf Wunsch von StR Zellner wird die grundsätzliche Entscheidung über den Kauf öffentlich behandelt.

Als 2015 für das Feuerwehrgebäude eine neue Schließanlage benötigt wurde, hat man sich für die Installation einer elektronischen und daher „intelligenten“ Anlage entschieden, welche zukünftig auf weitere Liegenschaften ausgeweitet werden kann. Vorteile sind die frei programmierbaren Schlüssel, welche individuell zugewiesene Sperrfreigaben erhalten können (zeitlich wie auch nach Schlössern) und die Dokumentation der getätigten Sperrungen. Zudem kann bei Verlust eines Schlüssels dieser umgehend deaktiviert werden, somit muss nicht die gesamte Schließanlage erneuert werden.

Auch bei dem Turnhallenneubau an der Comeniusschule und dem Neubau der Kindergrippe ist eine neue Schließanlage mit dem oben genannten System verbaut worden. Zu diesem Zeitpunkt ist die Schließanlage auch auf den Kindergarten St. Josef, an der Gebäudehülle Comeniusschule, sowie den Fachräumen der Comeniusschule erweitert worden. Im Jahr 2021 wurden die restlichen Türen in der Comeniusschule umgerüstet.

Das Rathaus wurde ebenfalls 2021 mit dem elektronischen Schließsystem ausgestattet.

Für die Software-Updates und Programmierung der Schlüssel wurde in der Comenius-Turnhalle ein Vandalismus-geschütztes Wandprogrammiergerät montiert. Ein weiteres Wandprogrammiergerät wird neben der Eingangstür am Rathaus montiert.

Der Bauausschuss beschließt einstimmig die Beschaffung der elektronischen Schließanlage für die Regenbogenschule.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.04.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

Nachträge: Auftragsvergabe

Grundsätzliche Entscheidung über den Kauf eines zusätzlichen Fahrzeuges für den städt. Bauhof

Auf Wunsch von StR Zellner wird die grundsätzliche Entscheidung über den Kauf öffentlich behandelt.

Mit dem Beschluss des Bauausschusses, vom 13.10.2021, eine zusätzliche Stelle für den städt. Bauhof für den Bereich „Straßenbau und Straßenunterhalt“ zu schaffen, wurde auch die Beschaffung eines zusätzlichen Fahrzeuges für den Bauhof beschlossen.

Es war angedacht, das Fahrzeug, der neu geschaffenen Stelle zu zuordnen.

Aufgrund der ständigen Probleme unseres Grün-Trupps mit ihrem jetzigen Fahrzeug, ist ein Fahrzeugtausch sinnvoll.

Das „Festfahren“ auf den Feld- und Forstwegen gehört fast zum Alltag der Kollegen.

Das Auto ist mit schweren Gerätschaften beladen und nicht Allradbetrieben.

Mit einem Neukauf, sollte ein „vierrad-betriebenes“ Fahrzeug angeschafft werden.

Das aktuelle „Grün-Trupp-Auto“ ist mit seiner geräumigen Ladefläche optimal für den Einsatz im Aufgabengebiet des Straßenunterhaltes geeignet.

StR Zellner fragt nach, wieso kein Elektroauto beschafft wird und wieso ein Pick-Up. Herr Held verweist auf die höheren Anschaffungskosten eines Elektroautos und auf den benötigten Platzbedarf des benötigten Werkzeugs.

Der Bauausschuss beschließt einstimmig die Beschaffung des zusätzlichen Fahrzeuges für den städtischen Bauhof.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.04.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 1 Anwesend waren: 9

Nachträge: Auftragsvergabe
Grundsätzliche Entscheidung über den Kauf eines Forst-Rückewagens

Auf Wunsch von StR Zellner wird die grundsätzliche Entscheidung über den Kauf öffentlich behandelt.

Aufgrund der sehr großen zu pflegenden Waldfläche der Stadt Töging, von ca. 20 Hektar, ist die Anschaffung eines Rückewagens sinnvoll.

Der sehr hohe Laubwaldanteil und auch die Lage der Waldgebiete, spricht für die Beschaffung eines Rückewagens.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass die Gesundheit der Bauhof-Mitarbeiter erheblich geschont wird und die Arbeiten im Wald durch einen Rückewagen-Einsatz sicherer zu erledigen sind.

Natürlich könnten die Arbeiten auch durch ein „Lohnunternehmen“ übernommen werden, was aber erhebliche Kosten verursacht (ca.95 Euro/Stunde).

Eine zeitliche Flexibilität ist durch den Einsatz eines Lohnunternehmers meistens auch nicht gegeben, was gerade mit der Zunahme der Waldschädlinge wichtig ist.

Die Arbeiten könnten natürlich auch von einem „Lohnunternehmer“ übernommen werden, was aber aufgrund der hohen Kosten (ca. 95 Euro / Stunde) und der zeitlichen Flexibilität, gerade mit der Zunahme der Waldschädlinge, als nicht sinnvoll erscheint.

Eine „Rückewagen-Leihe“, bzw. das Anmieten eines Rückewagens ist nicht möglich.

StR Zellner spricht sich gegen die Anschaffung aus, er stellt in Frage ob die Anschaffung wirklich sinnvoll ist.

Der Bauausschuss beschließt mit 8:1 Stimmen die Beschaffung eines Forst-Rückewagens.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.04.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

Nachträge: Auftragsvergabe

Grundsätzliche Entscheidung über die Erstbeschaffung "Kubota-Kleintraktor" für den städt. Bauhof

Auf Wunsch von StR Zellner wird die grundsätzliche Entscheidung über den Kauf öffentlich behandelt.

Der Kubota-Kleintraktor „AÖ-ST-424“ zeigt aufgrund seines Alters (Beschaffungsjahr 2009) und auch, geschuldet der intensiven Winterdienst-Nutzung, schon erhebliche Verschleißerscheinungen.

Eine Reparatur, bzw. der Austausch aller betroffenen Verschleißteile ist nicht mehr wirtschaftlich.

Somit ist eine Ersatzbeschaffung erforderlich.

Der Bauausschuss beschließt einstimmig die Beschaffung eines „Kubota-Kleintraktors“ für den städtischen Bauhof.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.04.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis:

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.04.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 9

Bekanntgabe der Höhe der Gewerbesteuerausgleichszahlung für das Jahr 2021

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst gibt bekannt, dass die Höhe der Gewerbesteuerausgleichszahlung für das Jahr 2021 wider Erwarten anstatt 40.000,00 Euro 190.000,00 Euro beträgt.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.04.2022

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 9

Lob an den Bauhof

StR Harrer lobt die gute Arbeit des Bauhofes.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Töging a. Inn, 13.05.22

Vorsitzender:

Schriftführer

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Stefan Hackenberg